

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 208

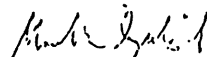
A n t r a g
der Fraktion der SPD

in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz über die Inkraftsetzung des § 1 des Reichssiedlungs-
gesetzes der Bundesrepublik Deutschland

vom


Martin Gutzeit
Parlamentarischer Geschäftsführer
der SPD-Fraktion

Berlin, 29. August 1990

Entwurf

G e s e t z

zur Inkraftsetzung des § 1 des Reichs-
siedlungsgesetzes der Bundesrepublik
Deutschlands

§ 1

Der § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919
wird entsprechend der in der Bundesrepublik Deutschland
geltenden Fassung in Kraft gesetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft.

Anlage

Siedlungsunternehmungen

§ 1

Die Bundesstaaten sind verpflichtet, wo gemeinnützige Siedlungsunternehmungen nicht vorhanden sind, solche zu begründen zur Schaffung neuer Ansiedlungen sowie zur Hebung bestehender Kleinbetriebe, doch höchstens auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung, soweit das dazu erforderliche Land auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes beschafft werden kann. Der Geschäftsbezirk der Unternehmungen (Ansiedlungsbezirk) wird durch die Landeszentralbehörden bestimmt. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung auch Behörden, Anstalten des öffentlichen Rechts, Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz oder juristische Personen, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Verbesserung der Agrarstruktur befassen, als Siedlungsunternehmen bezeichnen.

An der Aufsicht über das Siedlungswesen sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer mit beschließender Stimme nach näherer Bestimmung der Bundesstaaten zu beteiligen. Dieser Beteiligung an der Aufsicht bedarf es nicht, soweit solche Vertrauensleute in den Aufsichtsrat der einzelnen Siedlungsunternehmungen berufen werden.